



Nr. 11/2024 am Donnerstag, den 21.03.2024

Inhaltsverzeichnis Nr. 11/2024

- **Bekanntmachung „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindertageseinrichtung Schloßbergstraße 22 in Murnau a. Staffelsee“**
- **Bekanntmachung „Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an den Grundschulen des Marktes Murnau a. Staffelsee“**

BEKANNTMACHUNG

Der Markt Murnau a. Staffelsee hat gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 22. Februar 2024 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindertageseinrichtung Schloßbergstraße 22 in Murnau a. Staffelsee“ erlassen.

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 1, 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindertageseinrichtung Schloßbergstraße 22 in Murnau a. Staffelsee

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für den Besuch (Benutzung) der gemeindlichen Kindertageseinrichtung, Schloßbergstraße 22, werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Für das Mittagessen, das ein Kind einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Auslage (Essensgeld) erhoben. Es wird pauschal abgerechnet.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr und des Essensgeldes sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Dies gilt auch für andere Vertretungsberechtigte, welchen den erforderlichen Nachweis zur Berechtigung der Anmeldung des Kindes erbracht haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die monatlichen Gebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens betragen unter Zugrundelegung nachfolgender Buchungszeiten innerhalb der benannten Öffnungszeiten:

Buchungszeiten:	Gebühren:
3 – 4 Stunden	138,00 €
4 – 5 Stunden	151,80 €
5 – 6 Stunden	165,60 €
6 – 7 Stunden	179,40 €
7 – 8 Stunden	193,20 €
8 – 9 Stunden	207,00 €
über 9 Stunden	220,00 €



(2) Die monatlichen Gebühren für den Besuch des gemeindlichen Hortes betragen unter Zugrundelegung nachfolgender Buchungszeiten innerhalb der benannten Öffnungszeiten:

Buchungszeiten:	Gebühren:
3 bis 4 Stunden	114,40 €
4 – 5 Stunden	126,98 €
5 – 6 Stunden	139,56 €

(3) Die monatliche Gebühr für die Ferienbetreuung im Hort richtet sich nach den Buchungszeiten und der Anzahl der zu betreuenden Tage. Bei einer Buchung von Ferienbetreuung für 15 bis 29 Tage ist eine monatliche Gebühr gemäß den Buchungszeiten zu entrichten. Ab 30 Tagen Ferienbetreuung sind zwei Monatsbeträge gemäß den Buchungszeiten zu entrichten.

Buchungszeiten:	Gebühren:
3 bis 4 Stunden	114,40 €
4 – 5 Stunden	126,98 €
5 – 6 Stunden	139,56 €
6 – 7 Stunden	152,14 €
7 – 8 Stunden	164,72 €
8 – 9 Stunden	177,30 €
über 9 Stunden	189,88 €

(4) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss gem. Art.23 Abs.3 BayKiBiG wird auf den Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 angerechnet. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

(5) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, sind zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 auch Elternbeiträge für die Verpflegung pro Kind und Monat zu entrichten. Die Höhe bemisst sich nach dem jeweiligen Selbstkostenpreis des Marktes.

§ 4

Ermäßigung der Elternbeiträge

(1) Besucht ein zweites oder besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Hortbetreuung, so wird die Gebühr für die Hortbetreuung beim zweiten und bei weiteren Kindern um 40 v. H. ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid). Über die Ermäßigungsanträge entscheidet der 1. Bürgermeister oder sein Vertreter.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kindertageseinrichtung. Eine vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für diesen Zeitraum erstattet werden.

(2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren (Elternbeiträge) für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens werden für zwölf Monate eines Jahres erhoben. Für vorzeitige Abgänge durch nachgewiesene Krankheit oder Wegzug endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Abmeldemonats.



- (3) Die Gebühren für den Besuch des gemeindlichen Hortes werden für zwölf Monate erhoben. Die Höhe der monatlichen Gebühren errechnet sich aus der Summe der gebuchten Zeitkategorien für die Schul- und Ferienzeit.
- (4) Die Gebührenschuldner sind gehalten, dem Markt Murnau a. Staffelsee eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlungen in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung sind nicht möglich.
- (5) Die Elternbeiträge für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (6) Wird ein Kind bis einschließlich 15. des Monats in den gemeindlichen Kindergarten aufgenommen, sind die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.

§ 6

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren eine Mitteilung an die Schuldner, aus der die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 7

Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung vom 27.07.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.05.2019 tritt mit Ablauf des 31.08.2024 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 21.03.2024

Markt Murnau a. Staffelsee

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Der Markt Murnau a.Staffelsee hat gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 22. Februar 2024 die Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an den Grundschulen des Marktes Murnau a.Staffelsee erlassen.

Der Markt Murnau a.Staffelsee erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art.1, 2 Abs. 1 und 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an den Grundschulen des Marktes Murnau a.Staffelsee

§ 1

Gebührenerhebung

Für jedes Kind, das eine Mittagsbetreuung an den Grundschulen des Marktes Murnau a.Staffelsee besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuung an der Emanuel-von Seidl-Schule oder James-Loeb-Schule.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner dieser Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3

Gebührenhöhe

1. Die Gebühren für die reguläre Mittagsbetreuung betragen monatlich

- a) für die Betreuung an 5 Tagen/Woche 67,50 €
- b) für die Betreuung bis zu 3 Tagen/Woche 45,00 €
- e) für die Betreuung an 1 Tag/Woche 20,00 €

2. Die Gebühren für die verlängerte Mittagsbetreuung einschließlich Hausaufgabenbetreuung betragen monatlich

- a) für die Betreuung an 5 Tagen/Woche 90,00€
- b) für die Betreuung an 4 Tagen/Woche 82,50€
- c) für die Betreuung an 3 Tagen/Woche 67,50€
- c) für die Betreuung an 2 Tagen/Woche 45,00€

Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert abgerechnet.

§ 4

Ermäßigung der Elternbeiträge

Besucht ein zweites oder besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird die Gebühr für die Mittagsbetreuung beim zweiten und bei weiteren Kindern um 40 v. H. ermäßigt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter.



2. Die Benutzungsgebühren, sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Eine Erhebung für den Monat August erfolgt nicht. Für den Monat September wird die Hälfte der eigentlichen Monatsgebühr erhoben. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren. Die Benutzungsgebühren sind am 01. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung vom 30.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.01.2022 tritt mit Ablauf des 31.08.2024 außer Kraft.

Murnau a.Staffelsee, 21.03.2024

Markt Murnau a.Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister